



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 16.01.2023

Milliardenverschwendung bei PCR-Testungen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die durch einen Rechercheverbund mehrerer Presseinstitute vorgenommene Auswertung interner Dokumente aus dem Bundesgesundheits- und Bundeswirtschaftsministerium soll ergeben haben, dass man sich bei der Durchführung der PCR-Testungen aufseiten der mit den Testauswertungen betrauten Laborärzteschaft zu Unrecht bereichert habe. Dies sei geschehen, indem vonseiten des Bundes und der Krankenkassen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 6 Mrd. € ein weitaus höherer Betrag für die Durchführung von PCR-Testungen an die mit der Testdurchführung beauftragte Laborärzteschaft gezahlt worden sei, als es den hierfür marktüblichen Preisen entsprochen habe. So sei auf Basis entsprechender Vereinbarungen mit der mit der Testungsdurchführung beauftragten Laborärzteschaft anstelle des marktüblichen Preises in Höhe von etwa 10 – 20 € ein Betrag von bis zu 59,90 € pro PCR-Test gezahlt worden. Diese Überbezahlung sei u.a. erreicht worden, indem unter der Ägide des ehemaligen Gesundheitsministers Spahn erstellte Referentenentwürfe, in denen die Modalitäten der Testungsdurchführung festgelegt wurden, mehrfach entsprechend den Wünschen abgeändert worden seien, die zuvor vonseiten der Lobbyvertretung der Laborärzteschaft „Akkreditierte Labore in der Medizin (ALM) gegenüber Herrn Spahn hervorgebracht wurden. Zwischenzeitlich diskutierte Senkungen der Kosten für die PCR-Testungen sollen hierbei durch den ehemaligen Gesundheitsminister Spahn stets unmittelbar im Anschluss an persönliche Gespräche zwischen ihm und dem Vorstand der ALM zurückgenommen worden sein. Ferner sei vonseiten des Gesundheitsministeriums auf eine Annahme des vonseiten der Laborärzteschaft geforderten Preises pro PCR-Test gedrängt worden, um die drohende, politisch unpopuläre Selbstzahlung der PCR-Testungen durch Personen mit Corona-Symptomen zu umgehen. Dass für die Durchführung der PCR-Testungen überhöhte Beträge gezahlt worden sind, ist durch den Gesundheitsminister Karl Lauterbach letztlich ebenfalls eingeräumt worden. Im Wege der in Rede stehenden Überbezahlung sind aufseiten der mit den Testauswertungen beauftragten Labore Umsatzsteigerungen und Gewinne von 47 % bzw. von 82 auf 274 Mio. € erzielt worden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Abrechnung von (PCR-)Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 außerhalb einer Krankenbehandlung richtet sich nach der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV). Diese etabliert ein Leistungs- und Abrechnungssystem außerhalb der allgemeinen Regelungen; den Kassenärztlichen Vereinigungen obliegt insoweit nur die Zahlbarmachung und Abrechnung zu Lasten der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bzw. des Bundes.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sich die Überbezahlung, welche für die im Land Hessen durchgeführten PCR-Testungen geleistet worden ist?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Der Landesregierung liegen hierzu keine näheren Informationen vor.

Frage 2. Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten waren – etwa über die Ministerkonferenz oder im Wege sonstiger Bund-Länder-Korrespondenzen – die hessische Landesregierung, die Ministerien des Landes Hessen, und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden in die Überbezahlung der PCR-Testungen und jene Vorgänge, Festlegungen von Modalitäten, etc., im Wege derer diese bedingt/begründet worden ist, involviert?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat jeweils vor Erlass der TestV bzw. der dazu ergangenen Änderungsverordnungen dem Ministerium für Soziales und Integration gem. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien meist äußerst kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Frage 3. Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten waren im Land Hessen ansässige, jedoch nicht dem Land Hessen zugehörige Institutionen, wie insbesondere solche der Gesundheitsfürsorge und medizinische Forschungsinstitute, in die Überbezahlung der PCR-Testungen und jene Vorgänge, Festlegungen von Modalitäten, etc., im Wege derer diese bedingt/begründet worden ist, involviert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Hat sich im Verlauf der unter den Punkten 2 und 3 erfragten Vorgänge für die unter diesen Punkten genannten Institutionen die Möglichkeit zur Verhinderung der Überbezahlung durch eine entsprechende Intervention ergeben?

Frage 5. Falls die unter dem Punkt 4 gestellte Frage zu bejahen ist:

- a) Zu welchen Zeitpunkten/Begebenheiten im Einzelnen bestand diese Möglichkeit?
- b) Wurde versucht vonseiten der unter den Punkten 2 und 3 erfragten Institutionen von der Möglichkeit zur Verhinderung der Überbezahlung durch eine entsprechende Intervention Gebrauch zu machen, und – falls nicht – aus welchen Gründen nicht?
- c) Falls die unter dem Punkt 5 b. gestellte Frage zu bejahen ist: Aus welchen Gründen hat die Intervention nach Auffassung der hessischen Landesregierung nicht zu einer Verhinderung der Überbezahlung geführt?

Frage 6. Zu Punkt 2 und 3 – falls die Involvierung der darin genannten Institutionen nicht erfolgt ist: Stellt sich die Nicht-Involvierung der unter den Punkten 2 und 3 genannten Institutionen in die betreffenden Vorgänge nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen als rechtskonform dar? Bitte nach den unter den Punkten 2 und 3 genannten Institutionen differenziert und unter genauer Nennung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie der einschlägigen juristischen Erläuterung beantworten.

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 7. Falls die unter dem Punkt 6 gestellte Frage verneint ist: Welche Konsequenzen – rechtlicher oder praktischer Art – wird der in der Nicht-Involvierung bestehende Rechtsverstoß zur Folge haben?

Es ergeben sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen.

Wiesbaden, 18. Januar 2023

Kai Klose